

0183 Cleandiesel

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 06.04.2017 bis 31.12.2017

Monitoringperiode 1. Monitoringperiode

Dokumentversion: 1.1

Datum: 25.06.2018

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Formale Angaben | 3 |
| 1.1 | Anpassungen im Bericht gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. früherer Monitoringberichte | 3 |
| 1.2 | FARs aus Validierung, Eignungsentscheid oder früheren Verifizierungen | 3 |
| 1.3 | Kontakt Daten und Kontoangaben für Ausstellung der Bescheinigungen | 3 |
| 1.4 | Zeitliche Angaben zum Projekt/Programm | 4 |
| 2 | Angaben zum Projekt/Programm | 5 |
| 2.1 | Beschreibung des Projekts/Programms | 5 |
| 2.2 | Umsetzung des Projekts/Programms | 5 |
| 2.3 | Standort und Systemgrenze | 5 |
| 2.4 | Eingesetzte Technologie | 6 |
| 3 | Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten | 7 |
| 3.1 | Finanzhilfen | 7 |
| 3.2 | Doppelzählungen | 7 |
| 3.3 | Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO ₂ -Abgabe befreit sind | 7 |
| 4 | Umsetzung Monitoring | 9 |
| 4.1 | Nachweismethode und Datenerhebung | 9 |
| 4.2 | Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen | 9 |
| 4.3 | Parameter und Datenerhebung | 10 |
| 4.3.1 | Fixe Parameter | 10 |
| 4.3.2 | Dynamische Parameter und Messwerte | 11 |
| 4.3.3 | Plausibilisierung von dynamischen Parametern bzw. von Messwerten | 17 |
| 4.3.4 | Prüfung von Einflussfaktoren soweit vorgesehen | 19 |
| 4.4 | Ergebnisse des Monitorings und Messdaten | 20 |
| 4.5 | Prozess- und Managementstruktur | 20 |
| 4.6 | Umsetzung des Programms | 21 |

Diese Vorlage der Geschäftsstelle Kompensation beruht auf der Version v2.0 / Januar 2018.

Bitte prüfen Sie vor dem Ausfüllen dieser Vorlage, ob die vorliegende Version noch aktuell ist. Die aktuelle Version ist zu finden unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/kompensation-von-co2-emissionen/kompensationsprojekte-in-der-schweiz/umsetzung-von-kompensationsprojekten.html>

| | | |
|-----|--|----|
| 5 | Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen | 22 |
| 5.1 | Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen..... | 22 |
| 5.2 | Wirkungsaufteilung | 22 |
| 5.3 | Übersicht..... | 22 |
| 5.4 | Vergleich Ex-post erzielte und ex-ante erwartete Emissionsverminderungen | 23 |
| 6 | Wesentliche Änderungen..... | 24 |
| 7 | Sonstiges | 24 |

Anhang

A.1 Belege für Angaben zum Projekt

- Anhang A 1.1 Erhalt Nachweisnummer

A.2 Belege bzgl. Abgrenzung zu anderen Instrumenten.

- Anhang A2.1 Verkaufsrechnungen
- Anhang A2.2 Bestätigungen Kunden

A.3 Unterlagen zum Monitoring.

- Anhang A3.1 CARBURA Kontrollmeldungen
- Anhang A3.2 Veranlagungsverfügungen Zoll
- Anhang A3.3 Veranlagungsverfügungen MwSt.
- Anhang A3.4 Verkäufe Biodiesel
- Anhang A3.5 Auszug Swiss Impex
- Anhang A3.6 Parlamentarische Initiative 17.405
- Anhang A3.7 Referenzpreise fossil
- Anhang A3.8 Laboranalyse [REDACTED] vom 18.08.2017
- Anhang A3.9 Laboranalyse [REDACTED] vom 19.09.2017
- Anhang A3.10 Laboranalyse [REDACTED] vom 28.11.2017
- Anhang A3.11 Marktpreise
- Anhang A3.12 Bestätigung Post

A.4 Unterlagen zur Berechnung der anrechenbaren Emissionsverminderungen.

- Anhang A4.1 Mastersheet

A.5 Unterlagen zu wesentlichen Änderungen

n.a.

1 Formale Angaben

1.1 Anpassungen im Bericht gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. früherer Monitoringberichte

Gab es Änderungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung?

- Ja
 Nein

Es gab keine Anpassungen in der Monitoringmethode oder der Berechnungsmethode. Abweichungen bei den Importmengen sind in Kapitel 6 beschrieben.

1.2 FARs aus Validierung, Eignungsentscheid oder früheren Verifizierungen

| | | |
|---|----------|--|
| FAR 1 (R18) | Erledigt | |
| <p>Offene Frage Falls das Projekt in Zukunft nicht rückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO₂-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zum Vorgehen zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift beizubringen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p> | | |
| <p>Antwort Gesuchsteller (12.03.2018) Das Projekt hat keine Finanzhilfen erhalten. Eine Wirkungsaufteilung ist deshalb nicht nötig.</p> | | |

| | | |
|--|----------|--|
| FAR 2 (R18) | Erledigt | |
| <p>Offene Frage Der Umsetzungsbeginn des Projekts und die entsprechenden Belege dazu sind im Rahmen der Verifizierung des ersten Monitoringberichts durch den Verifizierer zu überprüfen.</p> | | |
| <p>Antwort Gesuchsteller (21.06.2018) Der erste Einkauf der Cleandiesel hat bereits im Januar 2017 stattgefunden, dieser Biodiesel wurde aber nicht in die Schweiz importiert, sondern nach Rotterdam verkauft. Ein zweiter Einkauf hat am 09.02.2017 stattgefunden, auch hier war nicht klar, wohin der Biodiesel verkauft werden soll, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Nachweisnummer für den Import in die Schweiz vorhanden war. Die Nachweisnummer durch den Zoll wurde am 21.3.2017 ausgestellt (siehe Anhang A1.1). Da erst ab diesem Moment klar war, dass die Cleandiesel diesen Biodiesel in die Schweiz importieren kann, beantragen wir, dass dies als Umsetzungsbeginn festgelegt wird. Für den Fall, dass dieser Biodiesel keine Nachweisnummer erhalten hätte, wäre er anderweitig in Europa verkauft worden und somit nie in die Systemgrenze des Projektes gekommen.</p> | | |

1.3 Kontaktdaten und Kontoangaben für Ausstellung der Bescheinigungen

| | |
|----------------------------|----------------|
| Gesuchsteller ¹ | Cleandiesel AG |
|----------------------------|----------------|

¹ Hinweis: Sollte der Gesuchsteller im Laufe des Projektes ändern, so ist dies dem BAFU schriftlich mitzuteilen.

Monitoringbericht

| | |
|---|---|
| Kontaktperson Gesuchsteller | Dr. Nicola Feuerstein, Gewerbeweg 12; FL – 9486 Schaanwald, +41 44 312 60 00, nicola.feuerstein@cleandiesel.ch |
| Kontaktperson für Fragen zum Monitoringbericht | Barla Vieli, Zollikerstrasse 65 CH-8702 Zollikon, +41 44 395 13 92, barla.vieli@ebp.ch |
| Kontoname und Kontonummer im Emissionshandelsregister (EHR) ² | Das Konto der Stiftung KliK im nationalen Register (Konto-Nr. 1001096-0) |

1.4 Zeitliche Angaben zum Projekt/Programm

| | |
|---|--|
| Datum Eignungsentscheid | 22 März 2018 |
| Datum und Version der Projekt-/Programm- beschreibung | V11 vom 23.02.2018 |
| Monitoring-Zeitraum | Monitoring von 06.04.2017 bis 31.12.2017 |
| Monitoringperiode | 1. Monitoringperiode |

² Bescheinigungen werden auf dieses Konto ausgestellt, vgl. Art. 13 Abs. 1 CO₂-Verordnung

2 Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Beschreibung des Projekts/Programms

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig. Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

2.2 Umsetzung des Projekts/Programms

Konnte das Projekt/Programm bezüglich Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn und Beginn des Monitorings oder Ausbau wie in der Projekt-/Programmbeschreibung umgesetzt werden?

- Ja
 Nein

| Termine | Datum gemäss Projekt-/Programmbeschreibung | Datum effektive Umsetzung | Bemerkungen zu Abweichungen |
|--|--|---------------------------|--|
| Umsetzungsbeginn ³ | Q2 2017 | 21.03.2017 | Siehe FAR 2, Kapitel 1.2 und Anhang A1.1 |
| Wirkungsbeginn ⁴ | Q2 2017 | 06.04.2017 | Keine Abweichung vorhanden |
| Beginn Monitoring | Q2 2017 | 06.04.2017 | Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen |
| Weitere (z.B. Ausbau, Beginn nächster Etappe etc.) | - | - | |

2.3 Standort und Systemgrenze

Wurde das Projekt am Standort gemäss der Projektbeschreibung umgesetzt?

- Nicht relevant, weil es um Vorhaben eines Programms geht⁵
 Ja
 Nein

Entspricht die Systemgrenze des umgesetzten Projekts bzw. der Vorhaben des Programms der in der Projekt-/Programmbeschreibung?

- Ja
 Nein

³ Sofern bereits im Rahmen der Validierung oder in der Erstverifizierung Belege zum Umsetzungsbeginn geprüft wurden, müssen die Belege nicht mehr beigelegt werden, aber es muss festgehalten werden, wann die Belege eingereicht und geprüft wurden.

⁴Falls zweckmässig und vorhanden Protokoll der Inbetriebnahme unter Anhang A.1 beilegen.

⁵ Standort in Programmbeschreibung nicht festgelegt

2.4 Eingesetzte Technologie

Entspricht das umgesetzte Projekt/Programm technisch dem Projekt/Programm gemäss Projekt-/Programmbeschreibung (nur Erstverifizierung)

- Ja
- Nein

3 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten

3.1 Finanzhilfen

Stimmen die erhaltenen Finanzhilfen, sowie nicht rückzahlbaren Geldleistungen⁶, bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist, mit den Angaben⁷ in der Projekt-/Programmbeschreibung (nur Erstverifizierung) überein?

- Nicht relevant
 Ja
 Nein

Das Projekt nimmt keine Finanzhilfen in Anspruch (siehe auch FAR 1).

3.2 Doppelzählungen

Entspricht der Sachverhalt bezüglich Doppelzählungen von Emissionsverminderungen der Darstellung in der Projekt-/Programmbeschreibung (nur Erstverifizierung)? Werden die Massnahmen zu Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts gemäss Projekt-/Programmbeschreibung umgesetzt?

- Nicht relevant
 Ja
 Nein

Auf den Rechnungen ist folgender Hinweis vermerkt: *«Der Käufer des Biotreibstoffes tritt alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von Emissionsverminderungen an den Verkäufer ab und ist auch besorgt über die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräusserung. Dem Käufer ist weiterhin bekannt, dass der hiermit an ihn verkaufte Biotreibstoff ausschliesslich zum Verbrauch im Staatsgebiet der Schweiz bestimmt ist. Ein Export ist in keinem Falle zulässig. Der Biotreibstoff darf nur als Treibstoff in Fahrzeugen eingesetzt werden. Bei einem Weiterverkauf des Biotreibstoffes muss sichergestellt werden, dass die obengenannten Aspekte auch auf der Rechnung vermerkt und weiterhin gewährleistet sind.»*

Der Hinweis wurde im Laufe der Registrierung angepasst und es wurde präzisiert, dass dieser auf den Rechnungen stattzufinden hat. Er ist in seiner Endform ab dem Dezember 2017 auf den Rechnungen enthalten (siehe hierzu Anhang A2.1). Um sicherzustellen, dass die obigen Bedingungen auch bei den Verkäufen vor dem Dezember 2017 eingehalten wurden, hat der Gesuchsteller ex-post bei allen Kunden eine entsprechende Bestätigung eingeholt (siehe Anhang A2.2)

3.3 Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Stimmt die Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, mit der in der Projekt-/Programmbeschreibung (nur Erstverifizierung) dargelegten Abgrenzung überein?

- Nicht relevant
 Ja
 Nein

Auf der Rechnung an den Käufer des Biotreibstoffs ist sichergestellt, dass der Biotreibstoff nur als Treibstoff in Fahrzeugen eingesetzt werden darf (siehe auch Kapitel 3.2). Dadurch ergibt sich keine Schnittstelle zu einem Unternehmen, das von der CO₂-Abgabe befreit ist. Der Hinweis auf den

⁶ von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes

⁷ Für Programme umfassen diese Angaben auch die für die Umsetzung einzelner Vorhaben bezogenen Geldleistungen. Erhalten in das Programm aufgenommene Vorhaben noch weitere, in der Programmbeschreibung nicht aufgeführte Finanzhilfen oder Geldleistungen, muss der Monitoringbericht entsprechende Angaben enthalten.

Monitoringbericht

Rechnungen wurde im Laufe der Registrierung angepasst, er ist in seiner Endform ab dem Dezember 2017 auf den Rechnungen enthalten (siehe hierzu Anhang A2.1).

4 Umsetzung Monitoring

4.1 Nachweismethode und Datenerhebung

Entspricht die angewandte Nachweismethode der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung beschriebenen Methode?

- Ja
 Nein

Im Rahmen des vorliegenden Projektes sind alle Biotreibstoffe anrechenbar, die bei Import in die Schweiz mit der Nachweisnummer der OZD versehen sind. Der Gesuchsteller stellt hierzu alle Veranlagungsverfügungen MWSt und Veranlagungsverfügungen Zoll sowie die Kontrollmitteilungen der CARBURA zur Verfügung. In der vorliegenden Monitoringperiode wurde nur Biodiesel importiert, entsprechend wurden alle Parameter bezüglich Bioethanol und HEFA auf 0 gesetzt.

4.2 Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Entsprechen die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung beschriebenen Methode?

- Ja
 Nein

Die Emissionsverminderungen berechnen sich somit aus der Differenz der Referenzemissionen und der Projektemissionen:

$$(1) ER_y = E_{RE,y} - E_{PE,y}$$

wobei:

- ER_y = Emissionsverminderung im Jahr y in tCO₂.
 $E_{RE,y}$ = Referenzentwicklung im Jahr y in tCO₂.
 $E_{PE,y}$ = Projektemissionen im Jahr y in t CO₂.

Projektemissionen setzen sich folgendermassen zusammen:

- Transport von Biodiesel und HEFA bis zum Tanklager
- Beimischung von fossilem Diesel im HEFA

$$(2) E_{PE,y} = TF_D * (IM_{BD,y} + IM_{HEFA,y}) + (IM_{HEFA,y} * EF_D * AntEF_D)$$

wobei:

- $E_{PE,y}$ = Projektemissionen im Jahr y in tCO₂.
 TF_D = durchschnittliche CO₂-Emissionen aus Transport in tCO₂pro Liter Biodiesel und HEFA
 $IM_{BD,y}$ = Importmenge Biodiesel im Jahr y in Liter.
 $IM_{HEFA,y}$ = Importmenge HEFA im Jahr y in Liter.
 $AntEF_D$ = Diesel in HEFA im Jahr y in Liter
 EF_D = Emissionsfaktor Diesel in tCO₂ pro Liter.

Die ex-post Referenzemissionen berechnen sich aufgrund des durch die Biotreibstoffe ersetzten Verbrauchs von fossilen Treibstoffen. Da die Biotreibstoffe andere Energiedichten aufweisen im Vergleich zu den fossilen Treibstoffen, kommen bei der Umrechnung der importierten Biotreibstoffe auf die entsprechenden Mengen fossile Treibstoffe fixe Konversionsfaktoren zum Einsatz:

$$(3) E_{RE,y} = ((IM_{BE,y} - EX_{BE,y}) * EF_B * KF_{BE}) * (1 - MA_{BE,y}) + ((IM_{BD,y} - EX_{BD,y}) * EF_D * KF_D) * (1 - MA_{BD,y}) + ((IM_{HEFA,y} - EX_{HEFA,y}) * EF_D * KF_{HEFA}) * (1 - MA_{HEFA,y})$$

wobei:

- $E_{RE,y}$ = Referenzentwicklung im Jahr y in tCO₂.
- $IM_{BE,y}$ = Importmenge Bioethanol im Jahr y in Liter.
- EF_B = Emissionsfaktor Benzin in tCO₂ pro Liter.
- KF_{BE} = Konversionsfaktor Bioethanol zu Benzin in Liter Benzin/Liter Bioethanol
- $EX_{BE,y}$ = Exportiertes Bioethanol im Jahr y in Liter
- $IM_{BD,y}$ = Importmenge Biodiesel im Jahr y in Liter
- EF_D = Emissionsfaktor Diesel in tCO₂ pro Liter.
- KF_D = Konversionsfaktor Biodiesel zu Diesel in Liter Diesel/Liter Biodiesel
- $EX_{BD,y}$ = Exportierter Biodiesel im Jahr y in Liter
- $IM_{HEFA,y}$ = Importmenge HEFA im Jahr y in Liter
- $EX_{HEFA,y}$ = Exportiertes HEFA im Jahr y in Liter
- KF_{HEFA} = Konversionsfaktor HEFA zu Diesel in Liter Diesel/Liter HEFA
- $MA_{BD,y}$ = Marktanteil Biodiesel ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen in % im Jahr y
- $MA_{BE,y}$ = Marktanteil Bioethanol ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen in % im Jahr y
- $MA_{HEFA,y}$ = Marktanteil HEFA ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen in % im Jahr y

Es liegt in der Verantwortung des BAFU die Marktanteile ausserhalb von bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen bekannt zu geben. Diese sind dem BAFU somit erst nach Abschluss aller relevanten Monitoringberichte bekannt. Auch die Exportmengen werden durch das BAFU bekannt gegeben. Wenn diese mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen, gelten sie als signifikant und müssen den Projekten in Abzug gebracht werden. In einem ersten Schritt wird deshalb angenommen, dass sowohl die Marktanteile als auch die Exporte 0 sind.

4.3 Parameter und Datenerhebung

4.3.1 Fixe Parameter

| Parameter | Beschreibung | Einheit | Wert | Datenquelle |
|-----------|--|-------------------------------|-----------------------|---|
| EF_D | Emissionsfaktor Diesel | tCO ₂ /l | $2,620 \cdot 10^{-3}$ | CO ₂ -Verordnung (641.711) vom 01.01.2017 gestützt auf das CO ₂ Gesetz vom 23.12.2011 (641.71), Anhang 10 |
| EF_B | Emissionsfaktor Benzin | tCO ₂ /l | $2,320 \cdot 10^{-3}$ | CO ₂ -Verordnung (641.711) vom 01.01.2017 gestützt auf das CO ₂ Gesetz vom 23.12.2011 (641.71), Anhang 10 |
| KF_{BE} | Konversionsfaktor Bioethanol zu Benzin | Liter Benzin/Liter Bioethanol | 0,672 | EMPA, Ökobilanz von Energieprodukten, 2007, S. 23 basierend auf Benzin 31.88 MJ/Liter Diesel und Ethanol 21.41 MJ/Liter Ethanol |
| KF_D | Konversionsfaktor Biodiesel zu Diesel | Liter Diesel/Liter Biodiesel | 0,909 | EMPA, Ökobilanz von Energieprodukten, 2007, S. 23 basierend auf Diesel 35.95 MJ/Liter Diesel und Biodiesel aus Altöl 32.68 MJ/Liter Biodiesel |

| | | | | |
|--------------------|--|----------------------------------|------------------------|---|
| KF _{HEFA} | Konversionsfaktor HEFA zu Diesel | Liter Diesel/Liter HEFA | 0,955 | Fachagentur f. nachwachsende Rohstoffe e.V. gefördert durch das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung der BRD; Konversionsfaktor gem. Fachagentur f. nachwachsende Rohstoffe e.V. i.V.m. JRC Technical Reports «Well-to-Tank-Appendix1 Version 4a ⁴⁵ GJ/1000 I _D =35,9 und GJ/1.000 I _{HEFA} = 34,3 |
| TF _D | Emissionsfaktor Transport von Biodiesel und HEFA | tCO ₂ /l BD oder HEFA | 7,517*10 ⁻⁶ | Siehe Kapitel 4.4 |
| MK _{BE} | Mehrkosten für Bioethanol | CHF/Liter | 0,06 CHF | Siehe Kapitel 5 und ANHANG A5 TAB 5.6 |
| MK _{BD} | Mehrkosten Biodiesel | CHF/Liter | 0,14 CHF | Siehe Kapitel 5 und ANHANG A5 , TAB 5.6 |
| MK _{HEFA} | Mehrkosten HEFA | CHF/Liter | 0,14 CHF | Siehe Kapitel 5 und ANHANG A5 , TAB 5.6 |

4.3.2 Dynamische⁸ Parameter und Messwerte

| | |
|---|---|
| Messwert / dynamischer Parameter | IM _{BE, y} |
| Beschreibung des Parameters | Vom Gesuchsteller in die Schweiz importierter Bioethanol im Jahr y |
| Wert | 0 |
| Einheit | in Liter bei 15°C |
| Datenquelle | Definitive Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZU und Veranlagungsverfügung MWST (Form, 11.08 VVM) |
| Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument | Das Monitoring erfolgt mittels Anhang A4.1 |
| Beschreibung Messablauf | <p>Die Absatzmenge an Bioethanol ist die in der Schweiz importierte und von der Mineralölsteuer befreite Menge Bioethanol, welche bei der Zollanmeldung erfasst werden.</p> <p>Der Absatz wird pro Import (in Litern) erfasst.</p> <p>Das Projekt hat für jedes Monitoring folgende Dokumente zu liefern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kopien aller Veranlagungsverfügungen MWSt (Anhang A3.3) b) Kopien aller Veranlagungsverfügungen Zoll (Anhang A3.2) c) Importkontrollmitteilungen der CARBURA (Anhang A3.1) d) Excel Tabellen gemäss Anhang A4.1 |
| Kalibrierungsablauf | Nicht anwendbar |

⁸ Beispielsweise jährlich angepasste Energiepreise, soweit die jährliche Anpassung in der Projekt-/Programmbeschreibung vorgesehen ist.

| | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| Genauigkeit der Messmethode | 1 Liter (bei 15°C) |
| Messintervall | Kontinuierlich mit jährlichem Bericht |
| Verantwortliche Person | Gesuchsteller |

| | |
|---|--|
| Messwert / dynamischer Parameter | $IM_{BD, y}$ |
| Beschreibung des Parameters | Vom Gesuchsteller in die Schweiz importierter Biodiesel im Jahr y |
| Wert | 4'679'866 |
| Einheit | in Liter bei 15°C |
| Datenquelle | Definitive Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZU und Veranlagungsverfügung MWST (Form, 11.08 VVM) |
| Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument | Das Monitoring erfolgt mittels Anhang A4.1 |
| Beschreibung Messablauf | In der Schweiz importierte und von der Mineralölsteuer befreite Menge Biodiesel, welche bei der Zollanmeldung erfasst werden. Der Absatz wird pro Import (in Litern) erfasst. Das Projekt hat für jedes Monitoring folgende Dokumente zu liefern: a) Kopien aller Veranlagungsverfügungen MWSt (Anhang A3.3) b) Kopien aller Veranlagungsverfügungen Zoll (Anhang A3.2) c) Importkontrollmitteilungen der CARBURA (Anhang A3.1) d) Excel Tabellen gemäss Anhang A4.1 |
| Kalibrierungsablauf | Nicht anwendbar |
| Genauigkeit der Messmethode | 1 Liter (bei 15°C) |
| Messintervall | Kontinuierlich mit jährlichem Bericht |
| Verantwortliche Person | Gesuchsteller |

| | |
|---|--|
| Messwert / dynamischer Parameter | $IM_{HEFA, y}$ |
| Beschreibung des Parameters | Vom Gesuchsteller in die Schweiz importierter HEFA im Jahr y |
| Wert | 0 |
| Einheit | in Liter bei 15°C |
| Datenquelle | Definitive Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZU und Veranlagungsverfügung MWST (Form, 11.08 VVM) |
| Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument | Das Monitoring erfolgt mittels Anhang A4.1 |

| | |
|-----------------------------|---|
| Beschreibung Messablauf | In der Schweiz importierte und von der Mineralölsteuer befreite Menge HEFA, welche bei der Zollanmeldung erfasst werden. Die Importmengen umfassen auch den fossilen Anteil im HEFA. Der Absatz wird pro Import (in Litern) erfasst. Das Projekt hat für jedes Monitoring folgende Dokumente zu liefern: a) Kopien aller Veranlagungsverfügungen MWSt (Anhang A3.3) b) Kopien aller Veranlagungsverfügungen Zoll (Anhang A3.2) c) Importkontrollmitteilungen der CARBURA (Anhang A3.1) d) Excel Tabellen gemäss Anhang A4.1 |
| Kalibrierungsablauf | Nicht anwendbar |
| Genauigkeit der Messmethode | 1 Liter (bei 15°C) |
| Messintervall | Kontinuierlich mit jährlichem Bericht |
| Verantwortliche Person | Gesuchsteller |

| | |
|---|--|
| Messwert / dynamischer Parameter | $AntEF_{D,y}$ |
| Beschreibung des Parameters | Fossiler Diesel im HEFA |
| Wert | 0 |
| Einheit | Liter bei 15°C |
| Datenquelle | Veranlagungsverfügung Zolldirektion bei Import, Meldung und Versteuerung des fossilen Dieselanteils |
| Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument | Das Monitoring erfolgt mittels Anhang A4.1 |
| Beschreibung Messablauf | Nicht anwendbar Es werden im Monitoring die absoluten Mengen an beigemischten Diesel erfasst und ausgewiesen. Die Mengenfeststellung erfolgt anhand der Importverfügungen der EZV. |
| Kalibrierungsablauf | Nicht anwendbar |
| Genauigkeit der Messmethode | Liter |
| Messintervall | Jährlich, nicht anwendbar |
| Verantwortliche Person | Gesuchsteller |

| | |
|---|--|
| Messwert / dynamischer Parameter | $MA_{BE,y}$, $MA_{BD,y}$ und $MA_{HEFA,y}$ |
| Beschreibung des Parameters | $MA_{BE,y}$ = Marktanteil Bioethanol ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen $MA_{BD,y}$ = Marktanteil Biodiesel ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen $MA_{HEFA,y}$ = Marktanteil HEFA ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen |

| | |
|---|---|
| Wert | 0 |
| Einheit | % |
| Datenquelle | BfE Abt. Energiewirtschaft Schweizerische Gesamtenergiestatistik basierend auf Daten der Oberzolldirektion |
| Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument | Erhebung der Mengen Schweizer Produktion, Importe und Exporte durch die Oberzolldirektion |
| Beschreibung Messablauf | Es liegt in der Verantwortung des BAFU diese Marktanteile bekannt zu geben. Hierzu verwendet es die Daten der Oberzolldirektion aufgrund der Mengenerfassungen sowohl bei Schweizer Produzenten, Importeuren und Exporteuren und die Importdaten der relevanten Programme und Projekte. |
| Kalibrierungsablauf | Nicht anwendbar |
| Genauigkeit der Messmethode | Nicht anwendbar |
| Messintervall | Jährlich, nicht anwendbar |
| Verantwortliche Person | BAFU |

| | |
|---|--|
| Messwert / dynamischer Parameter | $EX_{BE,y}$, $EX_{BD,y}$ und $EX_{HEFA,y}$ |
| Beschreibung des Parameters | $EX_{BE,y}$ = Exportiertes Bioethanol $EX_{BD,y}$ = Exportierter Biodiesel $EX_{HEFA,y}$ = Exportiertes HEFA |
| Wert | 0 |
| Einheit | in Liter bei 15°C |
| Datenquelle | BAFU (basierend auf den Import- und Exportstatistiken der OZD) |
| Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument | Das BAFU gibt folgende Daten bekannt: <ul style="list-style-type: none"> • Anteil des Exportes an der Gesamtmenge (Import und Produktion) in Prozent • Exportmenge in Liter (wenn Signifikanzschwelle überschritten ist) • Anteil Cleandiesel in Prozent (wenn Signifikanzschwelle überschritten ist) <p>Zur Erhebung der Daten stützt sich das BAFU auf die Angaben der OZD, sowie auf die Monitoringberichte der relevanten Kompensationsprojekte und -programme.</p> |

| | |
|-----------------------------|--|
| Beschreibung Messablauf | <p><u>Signifikanz der Exporte:</u> Das BAFU gibt jährlich bekannt, ob die Exporte mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Ist diese Schwelle überschritten, gelten die Exporte als signifikant und müssen den Projekten in Abzug gebracht werden.</p> <p><u>Aufteilung</u> zwischen den Biotreibstoffprojekten und dem Programm (Green Bio Fuel Switzerland AG - Biodiesel Klimaschutzprojekt 0030, Programm Biotreibstoffe Schweiz 0063, das vorliegende Projekt und allfällige neu hinzukommende Projekte):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn aufgrund der Nachweisnummer oder durch andere Informationsquellen bekannt ist, welchem Projekt der Export zuzuschreiben ist, dann wird diese gesamte Menge diesem Projekt/Programm in Abzug gebracht. 2. Wenn Punkt 1 nicht zutrifft, wird die Menge anteilmäßig auf die Projekte und das Programm aufgeteilt. Das BAFU gibt hierzu den prozentualen Anteil des vorliegenden Projektes bekannt. Wenn der Anteil des vorliegenden Projektes aufgrund von Verzögerungen im Monitoring der anderen Projekte nicht bekannt ist, dann kann das BAFU alle mit dem Export im Zusammenhang stehenden Emissionsverminderungen verzögert ausstellen. <p>Die Exportmenge, welche im vorliegenden Projekt in Abzug gebracht werden muss ($EX_{BE,y}$, $EX_{BD,y}$, $EX_{HEFA,y}$), berechnet sich durch die Multiplikation des Anteils der Cleandiesel mit der Exportmenge.</p> |
| Kalibrierungsablauf | Nicht anwendbar |
| Genauigkeit der Messmethode | Nicht anwendbar |
| Messintervall | Jährlich |
| Verantwortliche Person | BAFU |

| | |
|---|---|
| Messwert / dynamischer Parameter | $R_{B,y}$ und $R_{D,y}$ |
| Beschreibung des Parameters | $R_{B,y}$ = Referenzkosten des fossilen Benzin im Jahr y $R_{D,y}$ = Referenzkosten des fossilen Diesel im Jahr y |
| Wert | $R_{B,y}$ = 1.178 71 CHF/L $R_{D,y}$ = 1.21325 CHF/L |
| Einheit | CHF je Liter |
| Datenquelle | BfE Abt. Energiewirtschaft, Sektion Energieversorgung basierend auf Daten des Bundesamtes für Statistik (siehe Anhang A3.7) |
| Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument | Erhebung von Energiepreisen durch das Bundesamt für Statistik |

| | |
|-----------------------------|--|
| Beschreibung Messablauf | Großhandelspreise ab Import (Zoll) resp. ab Raffinerie. Diese werden vom Bundesamt für Statistik aufgrund von Monatsdaten an den wichtigen Importplätzen (Bern, Genf, Chiasso) und ab Raffinerie (d.h. ab Crissier) erhoben (Monatsdurchschnitte). In den Durchschnittspreisen sind die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag, nicht jedoch die Mehrwertsteuer und die Pflichtlagerabgaben (CARBURA) enthalten |
| Kalibrierungsablauf | Nicht anwendbar |
| Genauigkeit der Messmethode | Nicht anwendbar |
| Messintervall | Jährlich |
| Verantwortliche Person | Gesuchsteller |

| | |
|---|---|
| Messwert / dynamischer Parameter | $KI_{BE,y}$ und $KI_{BD,y}$ und $KI_{HEFA,y}$ |
| Beschreibung des Parameters | Importkosten Bioethanol ($KI_{BE,y}$) Importkosten Biodiesel ($KI_{BD,y}$) Importkosten HEFA ($KI_{HEFA,y}$) |
| Wert | $KI_{BE,y} = 0$ CHF $KI_{BD,y} = 4'712'392$ CHF $KI_{HEFA,y} = 0$ CHF |
| Einheit | CHF |
| Datenquelle | Definitive Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZ) und Veranlagungsverfügung MWST (Form. 11.08 VVZ) |
| Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument | Das Monitoring erfolgt mittels Anhang A4.1 |
| Beschreibung Messablauf | Die Importkosten entsprechen den in den Veranlagungsverfügungen deklarierten Werten. Es werden keine anderen Kosten hinzugerechnet. Für HEFA beziehen sich die Kosten auf die absolut importierten Mengen inklusive dem fossilen Anteil. |
| Kalibrierungsablauf | Nicht anwendbar |
| Genauigkeit der Messmethode | Nicht anwendbar |
| Messintervall | Jährlich |
| Verantwortliche Person | Gesuchsteller |

| | |
|---|--|
| Messwert / dynamischer Parameter | $FH_{BE,y}$ $FH_{BD,y}$ $FH_{HEFA,y}$ |
| Beschreibung des Parameters | Finanzhilfen für Importe von Bioethanol ($FH_{BE,y}$), Biodiesel ($FH_{BD,y}$) und HEFA ($FH_{HEFA,y}$) im Jahre y |
| Wert | 0 |
| Einheit | CHF |
| Datenquelle | Bescheide, Verträge |

| | |
|---|---|
| Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument | Bescheide oder Verträge zwischen Gesuchsteller und Förderprogrammen |
| Beschreibung Messablauf | Die Höhe der Finanzhilfen entspricht der Summe der gesamten Finanzhilfe über die Projektlebensdauer. Werden die Finanzhilfen jährlich gezahlt, so gilt dieser Jahresbeitrag als FH. Wird die Finanzhilfe für einen bestimmten Zeitraum in einem „Einmalbetrag“ ausgezahlt, so wird der Einmalbetrag über die Laufzeit der Finanzhilfe annuisiert (=Linearisierung mit Zinseffekt). Der kalkulatorische Zinssatz (<i>i</i>) für die Annuitätenrechnung beruht auf BAFU und ist gegenwärtig 3% ⁹ . |
| Kalibrierungsablauf | Nicht anwendbar |
| Genauigkeit der Messmethode | Nicht anwendbar |
| Messintervall | Jährlich |
| Verantwortliche Person | Geschäftsführer Gesuchsteller |


| | |
|---|---|
| Messwert / dynamischer Parameter | Qualitätsnorm |
| Beschreibung des Parameters | Qualitätsnorm der importierten Biotreibstoffe |
| Wert | Qualitätsnorm ist erfüllt für beide Nachweisnummern |
| Einheit | Nicht anwendbar |
| Datenquelle | Ergebnisbericht der Laboranalyse (siehe Anhänge A3.8, A3.9 und A3.10) |
| Erhebungsinstrument / Auswertungsinstrument | Durchführen einer Laboranalyse |
| Beschreibung Messablauf | Um sicherzustellen, dass die importierten Biotreibstoffe den Qualitätsnormen entsprechen, soll für jede Nachweisnummer vom Gesuchsteller die Einhaltung der Qualitätsnorm anhand einer vollständigen Analyse aller Parameter gemäss den einschlägigen Normen nachgewiesen werden. |
| Kalibrierungsablauf | Nicht anwendbar |
| Genauigkeit der Messmethode | Nicht anwendbar |
| Messintervall | Jährlich |
| Verantwortliche Person | Geschäftsführer Gesuchsteller |

4.3.3 Plausibilisierung von dynamischen Parametern bzw. von Messwerten

⁹ BAFU: >Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland< Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂ Verordnung; Stand Januar 2017, Anhang A2

| | |
|--|--|
| Parameter zur Plausibilisierung | $IM_{BD, y}$ |
| Beschreibung des Parameters | Importmenge Biodiesel im Rahmen des vorliegenden Projektes |
| Wert | Gemäss Veranlagungsverfügung: 4'679'866 Liter Gemäss CARBURA: 4'679'866 Liter Gemäss Verkaufsrechnungen: 8'561'560 Liter |
| Einheit | in Litern bei 15°C im Jahr y |
| Datenquelle | CARBURA: Siehe Anhang A3.1 Verkaufsmengen: Siehe Anhang A3.4 |

| | |
|--|---|
| Parameter zur Plausibilisierung | $ExM_{BD, y}$ |
| Beschreibung des Parameters | Schweizweite Exportmenge Biodiesel |
| Wert | 136'055 Liter |
| Einheit | in Litern bei 15°C im Jahr y |
| Datenquelle | Eidgenössische Zollverwaltung EZV www.swiss-impex.admin.ch Siehe Anhang A3.5 |

| | |
|--|---|
| Parameter zur Plausibilisierung | $K_{BD, y}$ |
| Beschreibung des Parameters | Importkosten Biodiesel |
| Wert |  |
| Einheit | CHF/to bzw. USD/to (auf eine Umrechnung der Währung wurde verzichtet, da der Umrechnungskurs sehr nahe bei 1 liegt) |
| Datenquelle | Siehe Anhang A3.11 |

Sind die alle unter 4.3.1 und 4.3.2 aufgeführten Parameter plausibel?

- Ja
 Nein

- **Importmengen:** Die Importmengen von Biodiesel, die auf den Veranlagungsverfügungen ausgewiesen sind, stimmen überein mit denjenigen in den Importkontrollen der CARBURA. Die Summe der Verkaufsrechnung hingegen ist deutlich höher als die Importe. Dies liegt

daran, dass die Cleandiesel auch in der Schweiz Biodiesel eingekauft und wiederverkauft hat. Diese Einkäufe belaufen sich auf rund 4 Mio. Liter, sie sind nicht anrechenbar im vorliegenden Projekt und werden deshalb nicht ausgewiesen.

- **Schweizweite Exportmenge:** Die Exportmenge von Biodiesel beträgt 120'137 kg und somit umgerechnet 136'055 Liter¹⁰. Dies entspricht 3% der im Projekt ausgewiesenen Importmenge. Die gesamte Importmenge an Biodiesel in die Schweiz¹¹ beträgt 95'145'473 kg (siehe Anhang A3.5 und Anhang A4,1 Tabellenblatt «Import-Export»). Gemäss den Daten von Swiss Impex beträgt der Anteil vom Export am Import 0.13%, die Signifikanzschwelle ist also nicht überschritten, dies auch ohne die Biodieselproduktion in der Schweiz zu kennen. Sollte die Signifikanzschwelle jedoch wider Erwarten erreicht sein, muss die Exportmenge, wie unter Parameter $EX_{BD,y}$ beschrieben, berücksichtigt werden. Die Exportmengen von Bioethanol und HEFA sind für das vorliegende Monitoring nicht relevant und werden nicht ausgewiesen.
- **Importkosten Biodiesel:** Die Importkosten von Biodiesel im vorliegenden Projekt (grüne Punkte in der obenstehenden Grafik) sind durchschnittlich knapp 20% höher als die internationalen Marktpreise für Biodiesel. Dies kann folgendermassen begründet werden:
 - **Frachtkosten:** Die internationalen Marktpreise sind Free on Bord Amsterdam/Rotterdam/Antwerpen (FOB ARA), das heisst sie beinhalten keine weiteren Frachtkosten. Der Preis von Cleandiesel ist inklusive der Fracht in die Schweiz und somit etwas höher.
 - **Produktionskosten:** Die Bezeichnung FAME-10 zeigt auf, dass bei dieser Ware Frischöle verarbeitet wurden (Raps, Soja, Palm usw.) um den CFPP von -10°C zu erreichen. Diese Frischöle sind aber alle in der Schweiz nicht steuerbefreit. Die Produktionskosten für Anlagen die Biodiesel aus Abfall herstellen, welcher als einziger für die Schweiz steuerbefreit ist, sind höher, da Abfallprodukte schwerer zu verarbeiten sind.
 - **Kosten für die Rohstoffe:** Die Rohstoffe für den „schweiztauglichen“ Biodiesel sind höher, da diese Rohstoffe Abfälle sind und an vielen Stationen gesammelt werden müssen und nicht wie z.B. Raps in großen Mengen an einer Stelle anfallen.

Da die Cleandiesel vor dem Umsatzbeginn keine Importe von Biotreibstoffen getätigt hat, liegen keine Daten für die historischen Importkosten der Cleandiesel vor. Die historischen internationalen Marktpreise sind uns trotz diverser Bemühungen nicht zugänglich. Es kann deshalb kein Vergleich mit den historischen Daten gemacht werden. In den kommenden Monitoringperioden soll aber aufgezeigt werden, wie sich die entsprechenden Kosten der Cleandiesel in Bezug auf die internationalen Marktpreise seit Umsatzbeginn über die Jahre verändert haben.

4.3.4 Prüfung von Einflussfaktoren soweit vorgesehen

Als Einflussfaktoren genannt sind:

- Preise von Altspeiseöl, Altfetten und weiteren für die Produktion notwendigen Rohstoffen: Diese Preise beeinflussen den Verkaufspreis und somit den Absatz der Biotreibstoffe. Da sowohl der Importpreis als auch der Absatz der Biotreibstoffe im Monitoring ausgewiesen sind, wird der Einflussfaktor nicht weitergeprüft.
- Verfügbarkeit von Rohstoffen: Die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflusst die Importmengen, welche im vorliegenden Projekt direkt erhoben werden. Der Einflussfaktor wird deshalb nicht weiter überprüft.
- Andere flüssige Biotreibstoffe: Diese können die im Projekt berücksichtigten Biotreibstoffe vom Markt verdrängen. Da die Absatzmenge der berücksichtigten Biotreibstoffe erhoben wird, erübrigt sich die Prüfung dieses Einflussfaktors.

¹⁰ Bei einer Dichte von 1'132.5 l/t.

¹¹ Dies umfasst die Importe aller Kompensationsprojekte und -programme sowie die Importe ausserhalb von Projekten und Programmen.

- Referenzkosten fossile Treibstoffe: Bestandteil des Monitorings (siehe Parameter $R_{B,y}$ und $R_{D,y}$), wird deshalb nicht weiter geprüft an dieser Stelle
- Rechtliche Rahmenbedingungen: Diese sind sehr relevant für das Projekt und werden unten beschrieben.

| Einflussfaktor | Rechtliche Rahmenbedingungen |
|---|---|
| Beschreibung des Einflussfaktors | Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der vorliegenden Monitoringperiode nicht geändert. Die Mineralölsteuerbefreiung bleibt bis mindestens zum Juni 2020 bestehen. Eine Verlängerung der Mineralölsteuerbefreiung bis 2030 wird aktuell im Nationalrat diskutiert. Es wurde weder eine Beimischpflicht noch andere rechtlich verbindlichen Änderungen eingeführt, die für den Import, Verkauf von Biotreibstoffen relevant sind. |
| Wirkungsweise auf Projektemissionen bzw. die Emissionen der Vorhaben des Programms oder die Referenzentwicklung | keine |
| Datenquelle, Referenzen | Anhang A3.6 |

Entsprechen die Einflussfaktoren des umgesetzten Projekts/Programms denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung.

- Prüfung nicht vorgesehen
 Ja
 Nein

4.4 Ergebnisse des Monitorings und Messdaten

In der vorliegenden Monitoringperiode wurden 4'679'866 Liter Biodiesel importiert. HEFA und Bioethanol wurde keines importiert, die damit zusammenhängenden Parameter wurden auf 0 gesetzt. Die Importmengen sind in Anhang A4.1 im Tabellenblatt «OZD-Importe» dargestellt. Die Emissionsverminderungen berechnen sich aufgrund der Importmengen. Die Projektemissionen betragen 35 tCO₂ und die Referenzemissionen 11'145 tCO₂. Daraus resultieren Emissionsverminderungen in der Höhe von 11'110 tCO₂.

Der Marktanteil an Biotreibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten und -programmen sowie die Exportmengen werden jährlich durch das BAFU bekanntgegeben. Da diese Parameter basierend auf den Monitoringdaten der bestehenden Kompensationsprojekte und -programme bestimmt werden, sind diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt und werden durch den Gesuchsteller auf 0 gesetzt.

4.5 Prozess- und Managementstruktur

Entsprechen die etablierten Prozess- und Managementstrukturen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen?

- Ja
 Nein

Monitoringbericht

Der Gesuchsteller hat ein Monitoringteam aus zwei Mitarbeitern zusammengestellt. Das Monitoringteam ist verantwortlich für die Datenerfassung und Aufbereitung sowie deren Plausibilisierung. Die Prüfung der erfassten Daten geschieht nach dem 4-Augen-Prinzip durch das externe Beratungsbüro EBP Schweiz AG, das auch für die Erstellung des Monitoringberichts und die Begleitung durch die Verifizierung zuständig ist. Auch bei der Erstellung des Monitoringberichtes wird innerhalb des Beratungsbüros ein 4-Augen-Prinzip angewendet. Die Daten werden durch den Gesuchsteller über 10 Jahre archiviert.

Verantwortlichkeiten

Werden die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung, Qualitätssicherung und Datenarchivierung so wahrgenommen, wie in der Projekt-/Programmbeschreibung (nur Erstverifizierung) festgelegt?

- Ja
 Nein

| | |
|---------------|--|
| Datenerhebung | Cleandiesel AG |
| Kontakt | Michele Müller, Gewerbeweg 12 FL-9486 Schaanwald, +41 79 781 64 71, michele.mueller@cleandiesel.ch |

| | |
|-----------------------------|---|
| Verfasser Monitoringbericht | EBP Schweiz AG |
| Kontakt | Barla Vieli, Zollikerstrasse 65 8702 Zollikon, +41 44 395 13 92, barla.vieli@ebp.ch |

| | |
|--------------------|---|
| Qualitätssicherung | Cleandiesel AG und EBP Schweiz AG |
| Kontakt | Dr. Nicola Feuerstein, Gewerbeweg 12 FL – 9486 Schaanwald, +41 44 312 60 00, nicola.feuerstein@cleandiesel.ch Joachim Sell, Zollikerstrasse 65 8702 Zollikon, +41 44 395 11 58, joachim.sell@ebp.ch |

| | |
|-------------------|--|
| Datenarchivierung | Cleandiesel AG |
| Kontakt | Michele Müller, Gewerbeweg 12 FL-9486 Schaanwald, +41 79 781 64 71, michele.mueller@cleandiesel.ch |

4.6 Umsetzung des Programms

n.a.

5 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

5.1 Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen

Die Berechnung der Emissionsverminderungen ist in Anhang A4.1 Tabellenblatt «CO₂-Reduktion» dargestellt.

5.2 Wirkungsaufteilung

Es ist keine Wirkungsaufteilung erforderlich (siehe auch FAR 1).

5.3 Übersicht

Der Gesuchsteller beantragt die Ausstellung der folgenden Mengen an Bescheinigungen:

| Kalenderjahr ¹² | <i>Erzielte</i> Emissionsverminderungen <i>ohne</i> Wirkungsaufteilung in t CO _{2eq} | <i>Anrechenbare</i> Emissionsverminderungen <i>mit</i> Wirkungsaufteilung in t CO _{2eq} |
|----------------------------|---|--|
| Kalenderjahr: 2017 | 11'110 tCO _{2eq} | 11'110 tCO _{2eq} |

In der Monitoringperiode 06.04.2017 bis 31.12.2017 wurden insgesamt anrechenbare Emissionsverminderungen in der Höhe von 11'110 tCO_{2eq} erzielt.

¹² Anzugeben sind die gesamthaft während eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.) erwarteten Emissionsverminderungen. Beginnt das Projekt nicht am 1.1. eines Jahres, muss ein 8. Kalenderjahr einbezogen werden. Das 1. und 8. Kalenderjahr sind dann jeweils unterjährig und ergeben zusammen genau 12 Monate.

5.4 Vergleich Ex-post erzielte und ex-ante erwartete Emissionsverminderungen

| Kalenderjahr | Ex-post erzielte Emissionsverminderungen ohne Wirkungs aufteilung in t CO ₂ eq | Ex-ante erwartete Emissionsverminderungen ohne Wirkungs aufteilung in t CO ₂ eq | Abweichung und Begründung / Beurteilung (ausführlich, wenn die Abweichung >20% beträgt) |
|-----------------------|---|--|---|
| 1. Kalenderjahr: 2017 | 11'110 | 403'285 | Probleme mit der Nachweisnummer bzw. der Mineralölsteuerbefreiung mit dem Zoll bei gewissen Anlagen |
| 2. Kalenderjahr: 2018 | - | 650'089 | |
| 3. Kalenderjahr: 2019 | - | 650'089 | |
| 4. Kalenderjahr: 2020 | - | 650'089 | |
| 5. Kalenderjahr: 2021 | - | 650'089 | |
| 6. Kalenderjahr: 2022 | - | 650'089 | |
| 7. Kalenderjahr: 2023 | - | 650'089 | |
| 8. Kalenderjahr: 2024 | - | 162'522 | |

Die Mengen sind nicht erreicht worden, da wir einige fest eingeplante Registrierungen für Biodiesel und HVO Anlagen vom Zoll nicht genehmigt bekommen haben. So z.B. die Firma Sophim in Südspanien für Biodiesel und die Anlage von Green Diamond für HVO in den USA. Aufgrund diverser Probleme bei der Registrierung konnten wir die angegebenen Mengen nicht erreichen.

6 Wesentliche Änderungen

Kam es in der Monitoringperiode zu wesentlichen Änderungen mit Einfluss auf die Wirtschaftlichkeitsanalyse oder die erzielten Emissionsverminderungen?

- Ja
 Nein

Die Importmengen im Kalenderjahr 2017 waren deutlich tiefer als ex-ante geschätzt. Dies führt zu einer Abweichung der Emissionsverminderungen um 97%. Die Begründung hierzu ist in Kapitel 5.4 erläutert. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Zusätzlichkeit des Projektes. Die Wirtschaftlichkeit für die Kalenderjahre 2017 und 2018 ist in Kapitel 7 hergeleitet.

7 Sonstiges

Gemäss der Projektbeschreibung wird die Zusätzlichkeit im Jahr n+1 im Zuge der Verifizierung anhand der ex-post Daten des Jahres n bestimmt. Da für das erste Monitoring noch keine Daten verfügbar sind, wird die Zusätzlichkeit in diesem ersten Jahr anhand der ex-post erhobenen Daten bestimmt. Konkret bedeutet dies, dass die Preise des Jahres 2017 sowohl die Zusätzlichkeit im Jahr 2017 als auch im 2018 belegen. Da im Jahr 2017 nur Biodiesel importiert wurde, kann nur die Wirtschaftlichkeit für Biodiesel aufgezeigt werden.

Die Berechnung der Zusätzlichkeit ist im Anhang A4.1 im Tabellenblatt «Additionalitäten» ersichtlich. Der Äquivalenzpreis berechnet sich aufgrund der folgenden Formeln:

$$(4) \text{ÄK}_{BD,y} = \frac{K_{BD,y} + MK_{BD}}{KF_D}$$

Wobei

| | |
|--------------------|--|
| $\text{ÄK}_{BD,y}$ | Äquivalenzkosten Biodiesel im Jahre y in Rappen je Liter |
| $K_{BD,y}$ | Kosten Biodiesel im Jahre y in Rappen / Liter |
| MK_{BD} | Mehrkosten Biodiesel in Rappen je Liter |
| KF_D | Konversionsfaktor Biodiesel 0,909 l Diesel / l Biodiesel |

$$(5) K_{BD,y} = \frac{KI_{BD,y} * 100}{IM_{BD,y}}$$

Wobei

| | |
|-------------|--|
| $K_{BD,y}$ | Kosten Biodiesel im Jahre y in Rappen je Liter |
| $KI_{BD,y}$ | Summe der Importkosten Biodiesel im Jahre y in CHF |
| $IM_{BD,y}$ | Importmenge Biodiesel im Jahr y in Litern |

Die Kosten für das Biodiesel $KI_{BD,y}$ werden aus den Veranlagungsverfügungen übernommen. Im vorliegenden Monitoringjahr sind bei gewissen Veranlagungsverfügungen nicht die korrekten Kosten vermerkt, da jeweils nur die Kosten ab Werk aber nicht die Transportkosten bis zum Zoll berücksichtigt sind (siehe Anhang A3.12). Gemäss Aussage der Oberzolldirektion ist es nicht möglich, die auf den Veranlagungsverfügungen ausgewiesenen Kosten nachträglich zu korrigieren. Da die Zusätzlichkeit auch mit diesen zu tiefen Kosten gegeben ist, kann auf diese Korrektur auch nach Ansicht des Projekteigners verzichtet werden.

Im Anhang A4.1 im Tabellenblatt «Additionalitäten» ist ersichtlich, dass die Äquivalenzkosten von Biodiesel [REDACTED] betragen und somit höher sind als die Referenzkosten für fossilen Diesel, welche 121.325 Rp/Liter betragen. Das Projekt ist somit in Bezug auf Biodiesel zusätzlich. Im Tabellenblatt «Sensitivität» werden die Mehrkosten um 10% reduziert, die Äquivalenzkosten betragen dann noch [REDACTED]. Das heisst die Wirtschaftlichkeitsanalyse ist robust, die Äquivalenzkosten sind auch bei einer Reduktion der Mehrkosten um 10% noch höher als die Referenzkosten. Es kann abschliessend festgehalten werden, dass die Zusätzlichkeit des Projektes für die Jahre 2017 und 2018 gegeben ist.

| Ort, Datum | Name, Funktion und Unterschrift des Gesuchstellers |
|---|--|
| | |
| Mit der Unterschrift bestätige ich, dass mir bewusst ist, dass ich als Gesuchsteller zu wahrheitsgemässen Angaben verpflichtet bin und dass absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen strafrechtlich verfolgt werden. | |